

**Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Sorgeberechtigte,  
liebe Schülerinnen und Schüler,**

Mülheim-Kärlich, 04.11.2020

am 03.11.2020 erhielten wir von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier eine

### **„Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen“.**

Die wichtigsten Maßnahmen fassen wir wie folgt zusammen:

#### **Geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen**

sind nur solche, die aus handelsüblichen Stoffen Mund und Nase vollständig bedecken. Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff sind kein Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung.

#### **Geltungsbereich und –dauer der Maskenpflicht**

Die Maskenpflicht gilt für die gesamte Zeit des Schulbesuches, auch während des Unterrichts. Sie gilt zunächst bis zum 30. November 2020.

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich überall, wo kein Mindestabstand eingehalten werden kann, d.h. im Schulgebäude, in den Sporthallen, auf dem Gelände der Bushaltestellen und in jedem Unterricht.

Für den Sportunterricht gilt:

- er ist im Außenbereich ohne Maske und mit Abstand regulär möglich
- er ist im Innenbereich mit Maske in Form leichter Bewegungsangebote mit geringer Kreislaufbelastung möglich
- er ist im Innenbereich mit Maske als sporttheoretischer Unterricht möglich
- In Ausnahmefällen kann er durch andere Unterrichtsangebote, z.B. Fach- und Förderunterricht ersetzt werden.

Für den Musikunterricht gilt: Gesang und das Musizieren mit Blasinstrumenten sind derzeit nicht gestattet.

#### **Hygiene durch Austausch der Masken**

Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ausgetauscht werden. Die durchfeuchtete Maske sollte nach dem Abnehmen bis zum Waschen bzw. Entsorgen (bei Einwegmasken) in einem Beutel luftdicht verschlossen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.

Für einen Unterrichtstag sind daher mehrere saubere Mund-Nase-Bedeckungen mitzubringen.

## **Ausnahmen von der Maskenpflicht**

- bei schriftlichen Prüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird
- für Personen, die sich alleine in einem Raum befinden
- während der Pausen im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 m beträgt
- zur Nahrungsaufnahme, wenn dabei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Dies gilt auch in der Mensa.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder zumutbar ist.

Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, welche der Schule vorzulegen ist. Aus diesem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

## **Quarantäneanordnungen bei Infektionen**

Im Falle einer nachgewiesenen Infektion in einer Klasse prüft das zuständige Gesundheitsamt in jedem Einzelfall die zu treffende Maßnahmen im Sinne einer individuellen Risikobewertung.

## **Ergänzung**

Prinzipiell entscheidet das Bildungsministerium darüber, welches Szenario an weiterführenden Schulen umzusetzen ist. Diese Entscheidung ist nicht mehr abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen.

## **Wir bitten um Beachtung dieser Hinweise**

und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Gerhard Müller  
(Rektor)